

## ***Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde Bellheim***

### ***für die Gewährung von Zuschüssen beim Bau von Regenwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden und Gewerbeanlagen***

#### **1. Ziel der Förderung**

Die Verbandsgemeinde Bellheim fördert die Ausstattung von Wohn- und gewerblichen Gebäuden mit Regenwassernutzungsanlagen, um den Verbrauch hochwertigen Trinkwassers durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Verbandsgemeinde Bellheim entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

#### **2. Förderungsfähige Maßnahmen**

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienhäuser) und gewerblichen Anlagen mit Regenwassernutzungsanlagen.

Regenwassernutzungsanlagen sind Einrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser sammeln und dieses für häusliche Verwendungszwecke, z.B. für die WC-Spülung, für das Wäschewaschen oder für die Gartenbewässerung zur Verfügung stellen.

Förderungsfähig sind die folgenden genehmigten baulichen und technischen Maßnahmen (Erstherstellung):

- Anschaffung, Bau und Installation eines Wasserspeichers (Zisterne) einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten,
- Anschaffung und Installation eines separaten Leitungssystems,
- Anschaffung und Installation von technischen Bauteilen (z.B. Filter, Förderpumpe, Hauswasserstation).

Der Verbrauch des Regenwassers ist durch eine geeichte Messeinrichtung am Zulauf (Nachspeisung) und Ablauf (Verbrauchwasser) nachzuweisen. Dies gilt nicht bei reiner Gartenbewässerung.

#### **3. Förderungsgrundsätze**

Die Regenwassernutzungsanlagen sind nach den allgemein üblichen Empfehlungen zu erstellen und zu betreiben. Weiterhin sind die einschlägigen DIN-Normen (DIN 1988, DIN 1986 und Richtlinien des DVGW) zu berücksichtigen. Es ist ein Regenwasserspeicherinhalt mit Überlauf von mindestens 3 m<sup>3</sup> vorzusehen. Entsprechend den allgemeinen Wasserversorgungsatzungen sind Änderungen am Trinkwassernetz nur durch anerkannte Fachbetriebe durchzuführen. Die Zustimmung und Endabnahme des jeweiligen Zweckverbandes für Wasserversorgung ist erforderlich.

Regenwassernutzungsanlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden. Hofabläufe dürfen wegen der nicht auszuschließenden Verunreinigungen nicht angeschlossen werden.

Gesammeltes Niederschlagswasser ist ausschließlich für die WC-Spülung, zum Wäschewaschen und für die Gartenbewässerung, *sowie zum Zwecke außerhalb des Trinkwasserbereiches* zu nutzen. Weitere Entnahmestellen innerhalb des Hauses sind nicht zulässig.

Es sind sowohl Schwerkraftsysteme mit Hochbehälter als auch Systeme mit Druckerhöhungsanlagen förderungsfähig.

Die zentrale Einspeisung von Trinkwasser in den Speicher über einen freien Auslauf mit Trichter ist gemäß DIN 1988 Teil 4 auszuführen.

Der Überlauf der Speicher ist an die Kanalisation oder eine Versickerungsanlage (Mulde, Schacht) anzuschließen.

Wird das Niederschlagswasser auf dem Grundstück breitflächig versickert, ist dazu keine besondere Erlaubnis notwendig.

Voraussetzung sind allerdings wasserdurchlässige Bodenverhältnisse.

Wird das Niederschlagswasser dagegen gesammelt, einer Versickerungsanlage (z.B. einem Schluckbrunnen) zugeführt, bedarf es dazu einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies gilt auch, wenn das gesammelte Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll.

Regenwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen (Trassenbänder, Klebefahnen, unterschiedliche Materialien), so dass ein späteres Vertauschen mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist. Im Hausanschlussraum ist ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift anzubringen: „Achtung! In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert. Querverbindungen ausschließen.“

An Regenwasserzapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen unbefugte Benutzung (z.B. durch Kinder) zu sichern (z.B. durch Steckschlüssel-Oberteile).

#### 4. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder von ihnen bevollmächtigte Personen (z.B. Mieter). Die Vollmacht ist dem Antrag beizufügen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind und stellt die Förderungsfähigkeit der Maßnahme fest.

**5.1** Die Zuschüsse werden als **Festbetrag** im Rahmen der Haushaltsmittel gewährt. Sie betragen für Wasserspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m<sup>3</sup>

383,-- €.

Der Zuschuss erhöht sich um 26,-- € je weiterem m<sup>3</sup> Fassungsvermögen

auf höchstens 513,-- € je Speicheranlage.

**5.2** Die Zuschüsse nach Ziff. 5.1 erhöhen sich um 50 v.H., wenn die Regenwassernutzungsanlage so angelegt wird, dass kein Niederschlagswasser von den Dachflächen in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden kann.

Dies setzt voraus, dass das Niederschlagswasser von den gesamten Dachflächen erfasst und der Überlauf des Regenwasserspeichers auf dem Grundstück versickert wird.

**5.3** Für Regenwassernutzungsanlagen im häuslichen Bereich (mit Anschluss der Toilettenspülung oder der Waschmaschine) wird ein weiterer Zuschuss als **Festbetrag** in Höhe von

767,-- €

gewährt.

**5.4** Wird eine Regenwasser-Nutzungsanlage bei einem bestehenden Gebäude nachträglich eingebaut und entsteht dadurch nachweisbar ein erhöhter Aufwand, kann im Einzelfall eine besondere Förderung zugebilligt werden. Der Förderbetrag kann um max. 10 % erhöht werden.

**5.5** Die Höhe des Gesamtzuschusses wird auf max. 50 % der tatsächlich nachgewiesenen Kosten begrenzt.

## **6. Sonstige Förderungsvoraussetzungen**

Die Gesamtfinanzierung der vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen muss sichergestellt sein. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen anderweitig mit öffentlichen Mitteln bezuschusst werden und wenn mit der Maßnahme ohne Zustimmung der Verbandsgemeinde Bellheim begonnen wurde.

Zuschüsse werden durch Bescheid bewilligt. Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Bescheid erlassen wird. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

## **7. Antragsverfahren**

Die Zuschüsse sind bei der Verbandsgemeinde Bellheim zu beantragen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug neueren Datums)
- Lageplan (Flurkarte 1 : 500)
- Grundriss und Aufrisse des Gebäudes mit den vorhandenen und geplanten Anlageteilen und Leitungen
- Detaillierte Angebote und Kostenzusammenstellung
- Nachweis der überdachten Grundfläche
- ggfls. Vollmacht für den/die Betreuer

Ferner ist zu beachten:

- Bei größeren baulichen Veränderungen der Grundstücksentwässerung ist ggfls. eine Baugenehmigung erforderlich.
- Soll der Speicherüberlauf versickert werden, ist die Untere Wasserbehörde zu informieren und ggfls. eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

## **8. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen**

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der gesamten Maßnahme unter Vorlage sowie Prüfung der Schlussrechnung. Der Antragsteller hat die Schlussrechnung binnen drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten bei der Verbandsgemeinde Bellheim (Bauabteilung) einzureichen.

## **9. Prüfungsrecht**

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde Bellheim auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und der Behörde entsprechende Unterlagen vorzulegen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit Beschluss des Verbandsgemeinderates Bellheim vom 01.08.1995 in Kraft.